

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

34. Jahrgang

Würzburg, 24. Juli 1989

Nr. 13

### VERORDNUNG

der Regierung von Unterfranken vom 14.07.1989 Nr. 820–8622.01–16/84

über das

Naturschutzgebiet „Haarberg“

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

#### Schutzgegenstand

Hangbereiche des südöstlich von Euerdorf, Lkr Bad Kissingen, gelegenen Haarberges werden unter der Bezeichnung „Haarberg“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

#### Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 24 ha und liegt in der Gemarkung Euerdorf, Markt Euerdorf, Lkr Bad Kissingen.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

#### Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes ist es,

1. wertvolle Biotoptypen, wie z. B. reich entwickelte orchideenreiche Kalkmagerrasen und Wacholdertriften, zu schützen,
2. die verzahnten Grenzlinienstrukturen von mesophilen Waldstücken, lichten Steppenheide-Kiefernwaldsäumen, Hecken- und Gebüschformationen, extensiv genutzten flächigen Streuobstwiesen und Halbtrockenrasen bzw. Trockenrasen, zu erhalten,
3. seltenen und gefährdeten Tierarten, insbesondere Schmetterlingen, Heuschrecken, Reptilien und Vögeln den notwendigen Lebensraum zu sichern,

4. die offenen, spaltenreichen, westexponierten Steinbruchfelswände und die angrenzenden lichten Blaugras-Kiefern-Steilhänge als Lebensraum für davon abhängige Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

§ 4

#### Verbote

(1) <sup>1</sup>Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Weinbergsmauern herauszunehmen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
5. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
6. die Schutzgebietsflächen aufzuforsten, umzubrechen,
7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder deren Nutzung zu ändern, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

8. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
9. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der öffentlichen Feld- und Waldwege zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. zu zelten, zu lagern, mit Hängegleitern zu starten oder Flugmodelle fliegen zu lassen,
3. Hunde frei laufen zu lassen,
4. Lärm zu verursachen,
5. in der Zeit vom 1. März bis 15. September das Gebiet außerhalb der öffentlichen Feld- und Waldwege oder der von der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – gekennzeichneten Pfade zu betreten; dies gilt nicht für die Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten.

#### § 5

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; Ansitzleitern, Jagdkanzeln und Wildfütterungsanlagen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Bad Kissingen – untere Naturschutzbehörde – errichtet werden;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
  - der ackerbaulichen Nutzung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 6599 (t), 6600 (t), 6601 (t) und 6602 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
  - der extensiven Wiesenbewirtschaftung auf den bisher entsprechend genutzten Grundstücken in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März; verboten bleiben jedoch das Düngen und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
  - des Streuobstbaus auf den bisher entsprechend genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; verboten bleiben jedoch das Umbrechen dieser Flächen und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe, keinen Kahlschlag durchzuführen und die standortheimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten bzw. Zug um Zug wiederherzustellen; verboten bleiben jedoch das Fällen von Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen ohne Zustimmung des Landratsamtes Bad Kissingen – untere Naturschutzbehörde – sowie das Düngen und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;

4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang im Einvernehmen mit dem Landratsamt Bad Kissingen – untere Naturschutzbehörde –;
5. die Wartung, Erhaltung und Reparatur der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen; soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, dürfen diese nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Bad Kissingen – untere Naturschutzbehörde – durchgeführt werden;
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt;
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

#### § 6

##### Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Absatz 1 Nr. 3, Art. 7 Absatz 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 9 und Abs. 2 Nrn. 1 – 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

#### § 8

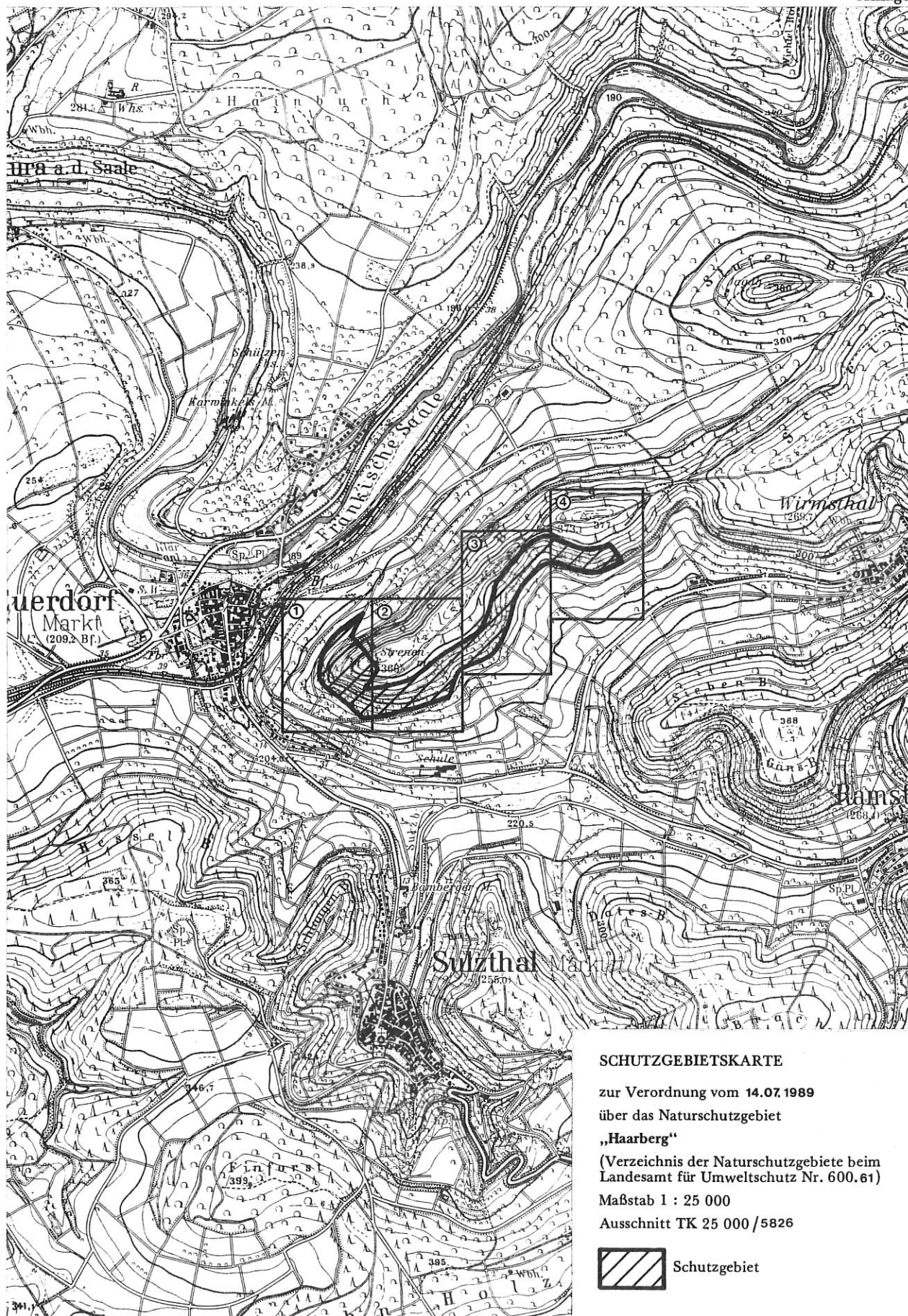
##### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haarberg“ vom 17.07.1987 (RABl S. 111) außer Kraft.

Würzburg, 14. Juli 1989  
Regierung von Unterfranken

Dr. V o g t  
Regierungspräsident

Anlage 1

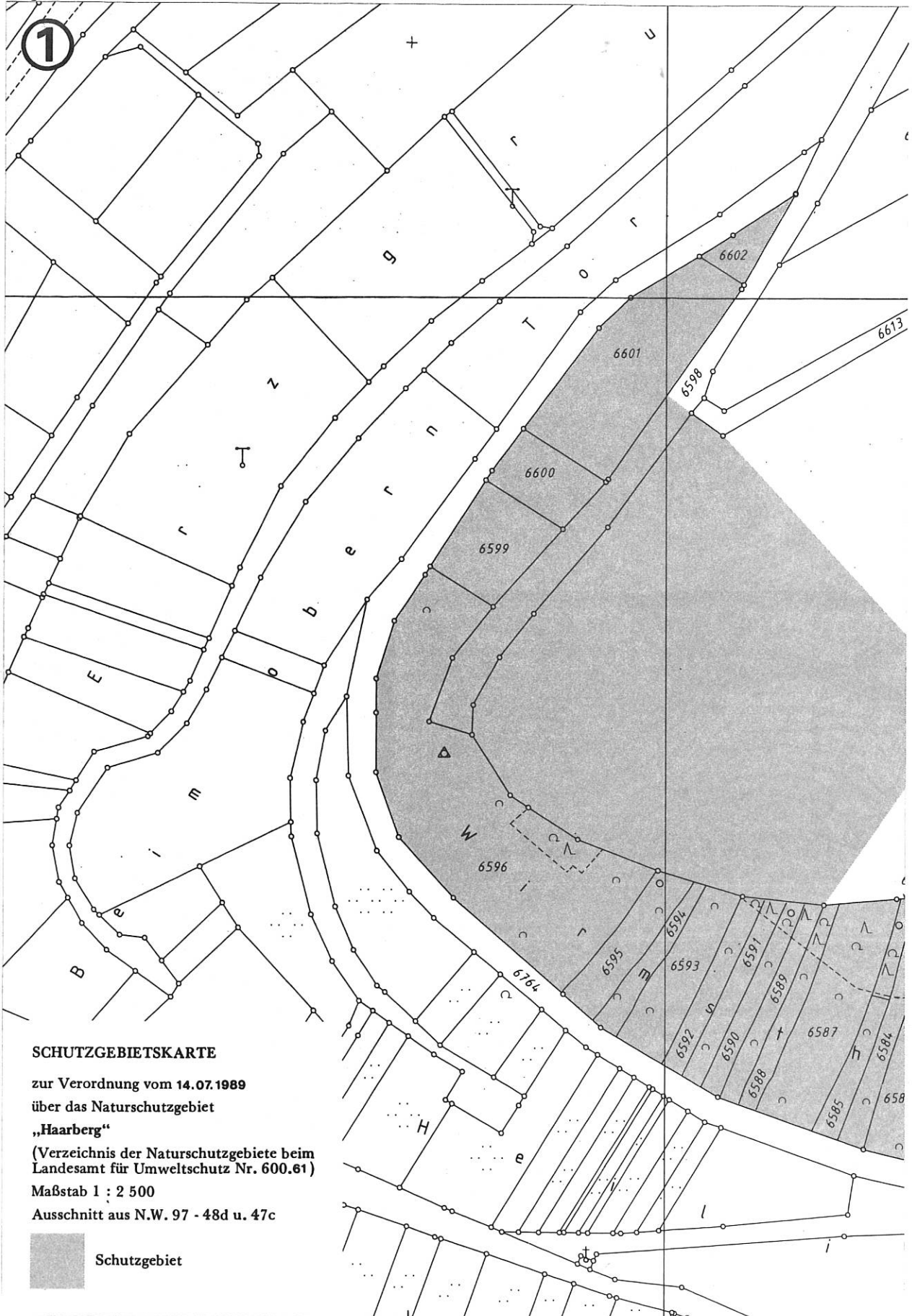


**SCHUTZGEBIETSKARTE**  
zur Verordnung vom 14.07.1989  
über das Naturschutzgebiet  
„Haarberg“  
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.61)  
Maßstab 1 : 25 000  
Ausschnitt TK 25 000 / 5826

 Schutzgebiet



Anlage 2



**SCHUTZGEBIETSKARTE**

zur Verordnung vom 14.07.1989  
über das Naturschutzgebiet  
„Haarberg“

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.61)

Maßstab 1 : 2 500

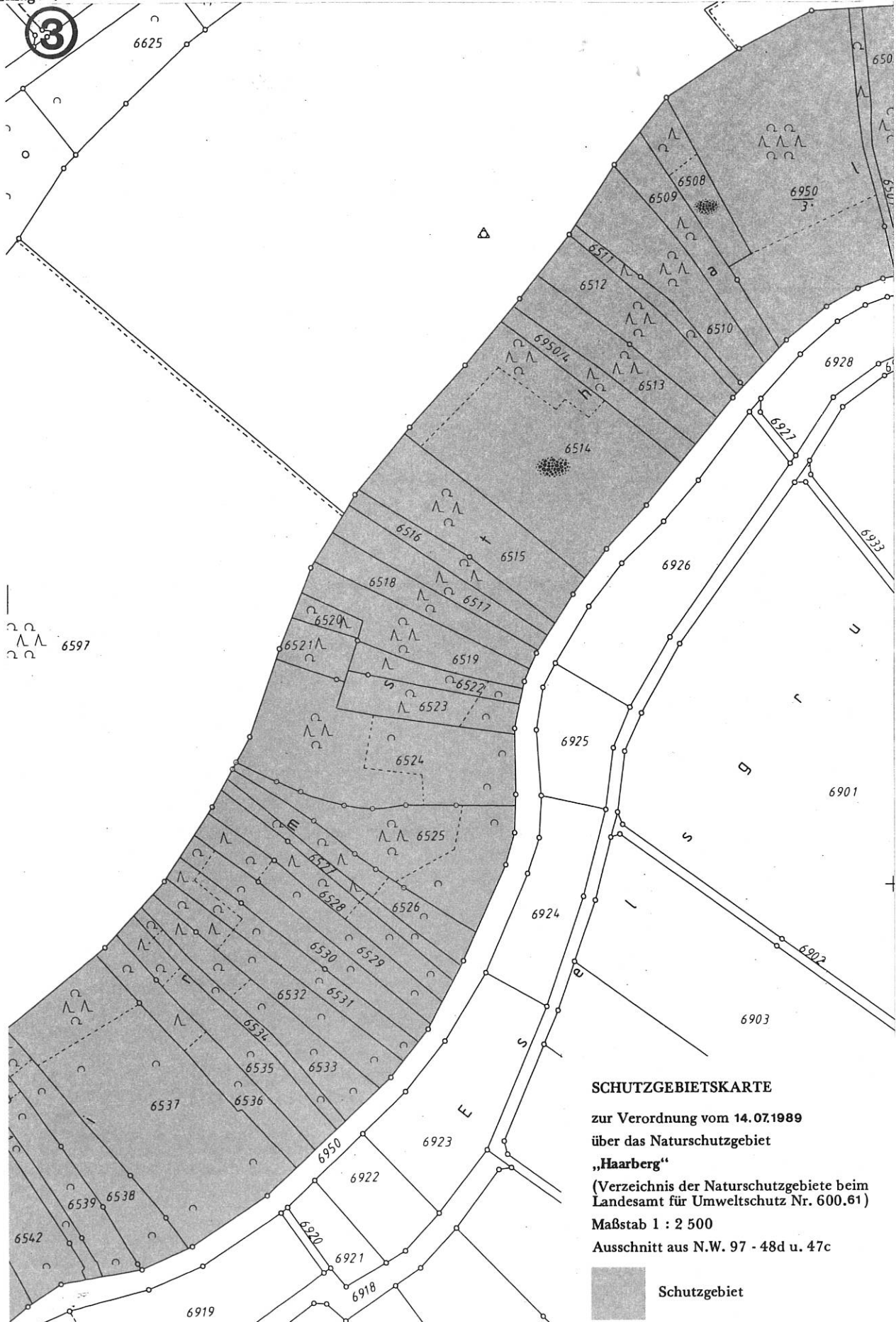
Ausschnitt aus N.W. 97 - 48d u. 47c

 Schutzgebiet

Anlage 2

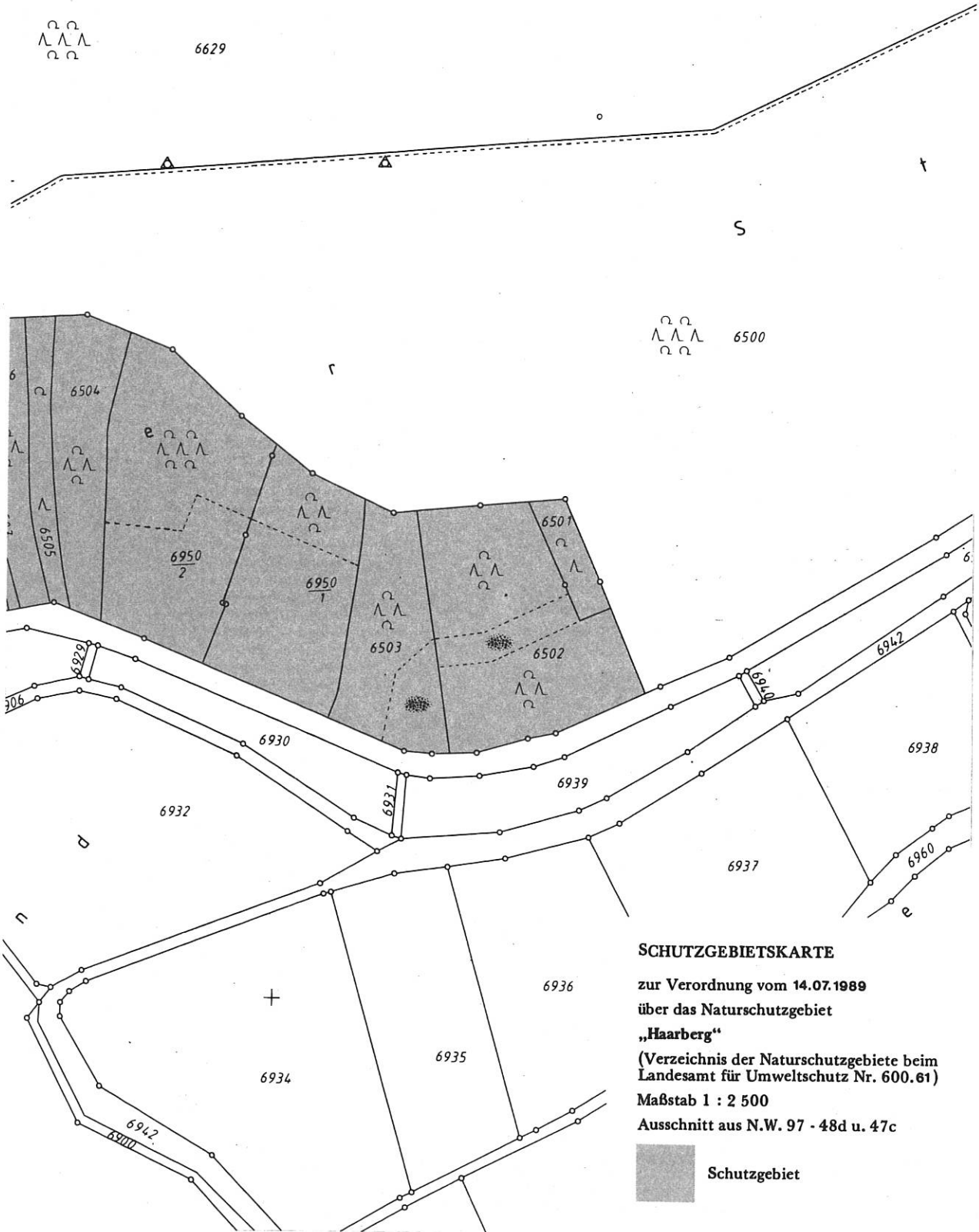


Anlage 2



Anlage 2

4



**SCHUTZGEBIETSKARTE**

zur Verordnung vom 14.07.1989  
über das Naturschutzgebiet

„Haarberg“

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.61)

Maßstab 1 : 2 500

Ausschnitt aus N.W. 97 - 48d u. 47c



Schutzgebiet